

# RS Vwgh 1999/10/27 97/09/0361

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1999

## Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

61995CJ0171 Recep Tetik VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AuslBG §1 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/11/19 97/09/0261 1

## Stammrechtssatz

Ein türkischer Arbeitnehmer, der bereits über 4 Jahre lang im Aufnahmemitgliedstaat eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt hat und seine Arbeit freiwillig aufgibt, um in demselben Mitgliedstaat eine andere Beschäftigung zu suchen, verliert seine Rechte aus Art 6 Abs 1 dritter Gedankenstrich AssozAbk Assozrat Beschluß 1/80 19/09/1980 Türkei durch diese freiwillige Aufgabe der Arbeit nicht ohne weiteres, wenn er die im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Formalitäten erfüllt, zB indem er sich als Arbeitssuchender meldet und der Arbeitsmarktverwaltung dieses Mitgliedstaates während des dort vorgeschriebenen Zeitraumes zur Verfügung steht.

## Gerichtsentcheidung

EuGH 61995J0171 Recep Tetik VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090361.X02

## Im RIS seit

09.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)